



EBA/GL /2020/02

---

2. April 2020

---

## Leitlinien

---

zu gesetzlichen Moratorien und  
Moratorien ohne Gesetzesform für  
Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund  
der COVID-19-Krise



# 1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 3. Juni 2020 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder andernfalls die Nichteinhaltung begründen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/02“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. In diesen Leitlinien wird die aufsichtsrechtliche Behandlung von anlässlich der COVID-19 Pandemie gewährten gesetzlichen Moratorien und von Moratorien ohne Gesetzesform auf Darlehensleistungen festgelegt.

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für die Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und für die Einstufung als Stundungsmaßnahmen gemäß Artikel 47b besagter Verordnung.

### Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

### Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien die gleiche Bedeutung.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 2. April 2020.

## 4. Behandlung von Zahlungsmoratorien

---

### Kriterien für allgemeine Zahlungsmoratorien

10. Für die Zwecke dieser Leitlinien sollte ein Moratorium als allgemeines Zahlungsmoratorium betrachtet werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Das Moratorium stützt sich auf geltendes nationales Recht (gesetzliches Moratorium) oder eine Zahlungsentlastungsinitiative ohne Gesetzesform, die ein Institut im Rahmen eines branchen- oder sektorweiten Moratoriumsprogramms ergreift, das im Kreditgewerbe oder in einem wesentlichen Teil desselben ggf. in Zusammenarbeit mit den Behörden in einer solchen Weise vereinbart oder koordiniert wird, dass die Teilnahme an dem Moratoriumsprogramm freigestellt ist und die betreffenden Kreditinstitute in seinem Rahmen ähnliche Entlastungsmaßnahmen ergreifen (Moratorium ohne Gesetzesform).
- (b) Das Moratorium gilt für eine große Gruppe von Schuldnern, die auf der Grundlage weit gefasster Kriterien vorab festgelegt wurde, wobei die Kriterien für den Anwendungsbereich des Moratoriums es dem Schuldner ermöglichen sollten, das Moratorium ohne Prüfung seiner Kreditwürdigkeit in Anspruch zu nehmen; bei besagten Kriterien kann es sich z. B. um die Risikopositionsklasse oder -unterklasse, einen Wirtschaftssektor, eine Produktklasse oder einen geografischen Ort handeln. Der Anwendungsbereich des Moratoriums kann auf Schuldner beschränkt werden, die vor der Anwendung des Moratoriums ihren Vertrag erfüllten und keine Zahlungsschwierigkeiten hatten, sollte jedoch nicht auf diejenigen Schuldner beschränkt werden, die vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie finanzielle Schwierigkeiten hatten.
- (c) Das Moratorium sieht lediglich eine Änderung der vorgesehenen Zahlungen, insbesondere durch die Aussetzung, den Aufschub oder die Verringerung von Zahlungen für den Darlehensbetrag, Zinszahlungen oder ganzen Tilgungsraten, für einen vorab definierten begrenzten Zeitraum vor; die sonstigen Bestimmungen und Bedingungen des Darlehensvertrags, z. B. der Zinssatz, sollten nicht geändert werden.
- (d) Das Moratorium sieht für alle ihm unterliegenden Risikopositionen die gleichen Bedingungen für die Änderung der vorgesehenen Zahlungen vor, auch wenn der Schuldner das Moratorium nicht zwingend in Anspruch nehmen muss.
- (e) Das Moratorium gilt nicht für neue Darlehensverträge, die nach dem Datum der Bekanntgabe des Moratoriums abgeschlossen wurden.

- (f) Das Moratorium wurde als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingeführt und tritt vor dem ▼A2 31. März 2021 in Kraft. ▼O

Für unterschiedliche, weit gefasste Segmente von Schuldern oder Risikopositionen können gesonderte allgemeine Zahlungsmoratorien gelten.

▼A2

## Kriterien für Risikopositionen, die Moratorien unterliegen

10. (bis) Für die Zwecke dieser Leitlinien sollte der Gesamtzeitraum, in dem die vorgesehenen Zahlungen für einen bestimmten Darlehensvertrag gemäß Absatz 10 Buchstabe c infolge der Anwendung allgemeiner Zahlungsmoratorien geändert werden, nicht mehr als 9 Monate betragen. Dieses Erfordernis einer Obergrenze von 9 Monaten gilt jedoch nicht für Änderungen vorgesehener Zahlungen, die vor dem 30. September 2020 im Rahmen eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums für Darlehensverträge vereinbart wurden, bei dem die Gesamtdauer der Änderung 9 Monate überschreitet. ▼O

## Einstufung als „Stundung“

11. Wenn ein allgemeines Zahlungsmoratorium die in Absatz 10 genannten Bedingungen erfüllt und für alle in den Anwendungsbereich des ▼A2 Moratoriums fallenden Risikopositionen eines Instituts gilt und wenn die dem Moratorium unterliegenden Risikopositionen die in Absatz 10 (bis) genannte Bedingung erfüllen, ▼O sollten die damit verbundenen Maßnahmen weder die Einstufung der Risikopositionen gemäß der Definition des Begriffs „Stundungsmaßnahmen“ in Artikel 47b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändern noch zu einer Änderung hinsichtlich der Behandlung als krisenbedingte Restrukturierung gemäß Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d besagter Verordnung führen. Folglich sollte die Anwendung des allgemeinen Zahlungsmoratoriums für sich genommen nicht zu einer Neueinstufung der Risikoposition als einer Stundungsmaßnahme unterliegende (vertragsgemäß bediente oder notleidende) Risikoposition führen, es sei denn, die Risikoposition war bereits zum Zeitpunkt der Anwendung des Moratoriums als einer Stundungsmaßnahme unterliegend eingestuft.
12. Wenn Institute Schuldern, die einem allgemeinen Zahlungsmoratorium unterliegen, neue Darlehen gewähren, führt dies nicht automatisch zu einer Neueinstufung der Risikopositionen als einer Stundungsmaßnahme unterliegend. Dennoch sollte die Einstufung gemäß Artikel 47b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 jeweils im Einzelfall geprüft werden.

## Anwendung der Ausfalldefinition auf Risikopositionen, die Zahlungsmoratorien unterliegen

13. Wenn ein allgemeines Zahlungsmoratorium die in Absatz 10 ▼A2 genannten Bedingungen erfüllt und die dem Moratorium unterliegenden Risikopositionen die in Absatz 10 (bis) ▼O genannte Bedingung erfüllen, sollte das Moratorium im Einklang mit den Absätzen 16 bis 18





der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>2</sup> behandelt werden. Folglich sollten die Institute für die Zwecke von Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe e besagter Verordnung die Verzugstage auf der Grundlage der Änderung der vorgesehenen Zahlungen zählen, die sich aus der Anwendung des jeweiligen Moratoriums ergibt. Entsprechend sollten die Institute für die Zwecke von Artikel 47a Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Verzugstage auf der Grundlage der Änderung der vorgesehenen Zahlungen zählen, die sich aus der Anwendung des jeweiligen Moratoriums ergibt.

14. Während der gesamten Laufzeit des Moratoriums sollten die Institute bei der Beurteilung, ob es unwahrscheinlich ist, dass dem Moratorium unterliegende Schuldner ihre Verbindlichkeiten begleichen werden, die für solche Beurteilungen üblichen Richtlinien und Praktiken verwenden. Dies gilt auch für automatisierte Prüfungen auf Anzeichen für die Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten. Werden manuelle Beurteilungen einzelner Kreditnehmer durchgeführt, sollten die Institute die Beurteilung derjenigen Schuldner priorisieren, bei denen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit der größten Wahrscheinlichkeit zu längerfristigen finanziellen Schwierigkeiten oder zur Insolvenz führen könnten.
15. Bei der Bewertung der Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten nach Ablauf der in Absatz 10 genannten Moratorien sollten die Institute vorrangig diejenigen einzelnen Schuldner beurteilen, auf die Folgendes zutrifft:
  - (a) Die Schuldner haben Zahlungsschwierigkeiten kurz nach Ablauf des Moratoriums.
  - (b) Kurz nach Ablauf des Moratoriums werden Stundungsmaßnahmen angewendet.
16. Die Institute sollten die Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten auf der Grundlage der nach letztem Stand vorgesehenen Zahlungen prüfen, die sich aus der Anwendung des allgemeinen Zahlungsmoratoriums ergibt. Wenn einem Schuldner zusätzliche unterstützende Maßnahmen zustehen, die die Behörden als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergreifen und die Einfluss auf seine Kreditwürdigkeit haben könnten, sollten diese bei der Beurteilung der Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten berücksichtigt werden. Jedwede Form der Kreditrisikominderung, z. B. Bürgschaften Dritter gegenüber Instituten, sollte die Institute allerdings nicht davon entbinden, die mögliche Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten für den betreffenden Schuldner zu beurteilen, und die Ergebnisse einer solchen Beurteilung nicht beeinflussen.

---

<sup>2</sup> EBA/GL/2016/07 vom 28. September 2016 zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, abrufbar unter  
[https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/1597103/004d3356-a9dc-49d1-aab1-3591f4d42cbb/Final%20Report%20on%20Guidelines%20on%20default%20definition%20\(EBA-GL-2016-07\).pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/1597103/004d3356-a9dc-49d1-aab1-3591f4d42cbb/Final%20Report%20on%20Guidelines%20on%20default%20definition%20(EBA-GL-2016-07).pdf)

## Dokumentation und Mitteilungen

17. Wenn Institute ein allgemeines Zahlungsmoratorium ohne Gesetzesform anwenden, sollten sie dies ihren zuständigen nationalen Behörden anzeigen und alle folgenden Informationen übermitteln:
- a. das Datum, ab dem sie das Moratorium anwenden;
  - b. die gemäß Absatz 10(b) festgelegten Auswahlkriterien für die Risikopositionen, die dem Moratorium unterliegen;
  - c. die Anzahl der Schuldner und die Summe der Risikopositionswerte, die in den Anwendungsbereich des Moratoriums fallen;
  - d. die auf der Grundlage des Moratoriums angebotenen Bedingungen, einschließlich der Dauer des Moratoriums;
  - e. die Verteilung der in den Anwendungsbereich des Moratoriums fallenden Schuldner und Risikopositionen auf die Ratingstufen (oder ein gleichwertiges Risikomaß), die für interne Berichtszwecke verwendet werden.
18. **A2**
17. (bis) Die Institute sollten der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden das Konzept anzeigen, in dem das Verfahren, die Informationsquellen und die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob es unwahrscheinlich ist, dass Schuldner, die einem allgemeinen gesetzlichen Moratorium oder Moratorium ohne Gesetzesform gemäß Absatz 14 unterliegen, ihre Verbindlichkeiten begleichen werden, dargelegt sind.  
18. Die zuständigen nationalen Behörden sollten der EBA jede Anwendung von allgemeinen Zahlungsmoratorien in ihrem Hoheitsgebiet anzeigen und für jedes Moratorium alle folgenden Informationen übermitteln:
- a. ob es sich um ein gesetzliches Moratorium oder um ein Moratorium ohne Gesetzesform handelt;
  - b. im Falle eines gesetzlichen Moratoriums, ob es für die Institute verpflichtend ist oder, wenn es nicht verpflichtend ist, ob die Institute in irgendeiner Weise öffentlich zur Anwendung des Moratoriums aufgefordert werden;
  - c. im Falle eines Moratoriums ohne Gesetzesform das Ausmaß der Anwendung durch das Kreditgewerbe in ihrem Zuständigkeitsbereich;
  - d. das Datum, ab dem das Moratorium gilt;



- e. die gemäß Absatz 10(b) festgelegten Auswahlkriterien für die Risikopositionen, die dem Moratorium unterliegen;
- f. die auf der Grundlage des Moratoriums angebotenen Bedingungen, einschließlich der Dauer des Moratoriums.

19. Mindestens die folgenden Informationen sollten von den Instituten erfasst und jederzeit bereitgehalten werden:

- a. eindeutige Identifizierung der Risikopositionen oder Schuldner, für die das Moratorium angeboten wurde;
- b. eindeutige Identifizierung der Risikopositionen oder Schuldner, auf die das Moratorium angewendet wurde;
- c. die Beträge, die aufgrund der Anwendung des Moratoriums ausgesetzt, aufgeschoben oder verringert wurden;
- d. jegliche wirtschaftliche Verluste, die sich aus der Anwendung des Moratoriums auf einzelne Risikopositionen ergeben und der sich daraus ergebende Aufwand für Wertminderungen.

▼A2

## Einstufung der Risikopositionen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 1. Dezember 2020

20. Die Institute können diese Leitlinien auf Neueinstufungen von Risikopositionen als aufgrund einer krisenbedingten Restrukturierung ausgefallen und/oder als einer Stundungsmaßnahme aufgrund von Moratorien unterliegend anwenden, die a) zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 1. Dezember 2020 angewendet wurden und b) ansonsten den Anforderungen von Artikel 10 entsprechen. Dabei gilt für Änderungen der vorgesehenen Zahlungen, die in Bezug auf solche Risikopositionen vereinbart werden, das Erfordernis einer Obergrenze von 9 Monaten gemäß Absatz 10 (bis). ▼O.